

ALLGEMEINE ARBEITSANWEISUNG

Geräteverzeichnis

Lfd.-Nr.:

ARBEITSMTTEL

Umgang mit Druckkesseln und Verdichter

GEFAHREN



- Lärm
- Rotierende Teile
- Luftüberdruck

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Allgemein

- Gefährdungsbeurteilung gem. BetrSichV muss durchgeführt werden.
- Ausschließlich gekennzeichnete und mit einem Fabrikschild (*inkl. Angaben zum zulässigen Betriebsüberdruck und Rauminhalt des Druckbehälters*) gekennzeichnete Geräte verwenden.
- Druckbehälter standsicher aufstellen.
- Auf funktionsfähige Sicherheitsventile und Druckmessgeräte (*Manometer*) achten.
- Sicherheitsventile sind gegen Überschreiten des Betriebsdruckes fest einzustellen und zu verplomben
- Sicherheitsventile nicht durch Absperrreinrichtungen unwirksam machen.
- Sicherheitsventile und Druckmessgeräte gegen Beschädigung schützen.
- Ablassventile (*z.B. für das Entfernen von Kondenswasser*) regelmäßig betätigen und auf Wirksamkeit überprüfen.
- Wartung der Geräte darf nur durch befähigte Personen erfolgen.

Verdichter

- Elektrisch betriebene Verdichter sind auf Baustellen ausschließlich über besondere Speisepunkte anzuschließen (*z.B. Baustromverteiler mit FI-Schutzschalter*)
- Die Verkleidung beweglicher Antriebsteile (*Keilriemen, Zahnräder, etc.*) darf nicht entfernt werden.
- Möglichst schallgedämpfte Verdichter verwenden.
- Die Verdichter sind so aufzustellen, dass die Ansaugung von leicht entzündlichen und entzündlichen Gasen und Dämpfen ausgeschlossen ist.

Druckbehälter

- Druckbehälter und Verdichter sind bez. ihrer Leistung aufeinander abzustimmen.
- Vor dem Öffnen von Druckbehältern ist ein Druckausgleich vorzunehmen (*Luftdruck blassen*).
- Druckbehälter dürfen nur von unterwiesenen Personen bedient werden.
- Instandsetzungs- und Änderungsarbeiten an Druckbehältern sind nur von zugelassenen Fachbetrieben ausführen zu lassen.
- Nur Druckbehälter verwenden, die vor der ersten Inbetriebnahme geprüft wurden.

VERHALTEN IM GEFÄHRFALL BZW. BEI STÖRUNGEN

- Bei Störungen Geräte sofort außer Betrieb nehmen und den Aufsichtsführenden benachrichtigen
- Reparaturen nur von zugelassenen Fachbetrieben durchführen lassen
- Maschinen erst nach Störungsbeseitigung und Freigabe wieder in Betrieb nehmen

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN / ERSTE HILFE



Gerät ausschalten – Verletzte bergen – Erste Hilfe leisten

Unfall melden:

Notrufnummer 112

Ersthelfer benachrichtigen – Unternehmer informieren

PRÜFUNGEN

- Gemäß den in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Fristen (max. alle 60 Monate)
- Vor Arbeitsbeginn
- Nach besonderen Ereignissen

Notwendige Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur von zugelassenen Fachbetrieben durchgeführt werden.